**Zeitschrift:** Itinera: Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte =

supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista

storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

**Band:** 16 (1994)

**Artikel:** Die Bedeutung des Schweizer Besitzes für das Konstanzer Hochstift

**Autor:** Uhler, Stefanie

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1078110

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Die Bedeutung des Schweizer Besitzes für das Konstanzer Hochstift

Stefanie Uhler

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wie Ihnen bekannt ist, lag der grössere Teil der weltlichen Besitzungen des Hochstifts Konstanz in der Schweiz, hauptsächlich im Thurgau. Dieser Vortrag wird sich nur mit den Schweizer Besitzungen des Hochstifts befassen. Dabei wird der Hauptakzent auf dem Spätmittelalter und der Neuzeit liegen.

Mein Referat stützt sich auf mehrere Veröffentlichungen<sup>1</sup>. Für die Frühzeit und das Hochmittelalter sind dies die Forschungen von Otto Feger und Helmut Maurer, für das Spätmittelalter und die Neuzeit hauptsächlich die Untersuchungen von Werner Kundert, sowie Aufsätze von Anneliese Müller und Petra Sachs.

Das Bistum Konstanz war das zweitgrösste Bistum im deutschen Reich des Mittelalters. Sein weltlicher Grundbesitz war jedoch recht gering. Er lag beidseitig des Bodensees und Rheins; auf Schweizer Boden in den späteren Kantonen Aargau, Zürich, Schaffhausen und St. Gallen, vor allem aber im Thurgau.

Das Territorium des Hochstifts war sehr zersplittert und blieb es durch die Jahrhunderte hindurch. In nur wenigen Gebieten besass der Bischof die volle Hochgerichtsbarkeit und in nur einigen konnte er sie durch die Zeiten hindurch halten. Hauptsächlich gehörten ihm Grundherrschaften mit Niedergerichtsrechten, dazu viele verstreute Einzelgüter, die Grundzins leisteten, sowie eine grosse Anzahl Kirchen, an denen er die gesamten Rechte und Einnahmen in der Hand hielt. Diese Zersplitterung geht zurück auf die Gründungszeit zu Beginn des 7. Jhs. Damals war der weltliche Besitz des Bischofs jedoch erheblich grösser, denn ihm unterstanden die Abteien Reichenau und St. Gallen. Mit der Abtrennung der Reichenau im Jahre 782 und der Loslösung der Abtei St. Gallen 854 gingen dem Hochstift ansehnliche Gebiete verloren. Die verbliebene Grundausstattung an weltlichem Besitz war höchst unzureichend.

Im Frühmittelalter wurden St. Gallen und Reichenau von alemannischen Adligen viel mehr beschenkt als das Hochstift selbst. So waren Grund und Boden um Konstanz herum bald verteilt. Das Hochstift blieb auf die Dauer eingeengt vom Besitz der beiden grossen Abteien und konnte sich in der Nähe von Konstanz gebietsmässig nicht mehr ausdehnen. Dazu kamen noch mächtige Adelsgeschlechter, die während des Mittelalters die nähere und weitere Umgebung beherrschten. Im Spätmittelalter entwickelten sich auch die inzwischen vom Bischof unabhängige Stadt Konstanz und ihre Patriziergeschlechter zum Machtfaktor. Sie alle hinderten das Hochstift, eine grössere Territorialmacht zu entfalten und vor allem, die Besitzungen zu einem geschlossenen Komplex zusammenzufügen.

Die älteste Besitzbestätigung des Hochstifts ist überliefert im Diplom Kaiser Friedrichs I. von 1155<sup>2</sup>. Für dieses Diplom wurden mehrere ältere Vorurkunden aus verschiedenen Zeiten verwendet. Aus ihnen können wir ungefähr den frühen Besitz des Bischofs rekonstruieren<sup>3</sup>.

Zu der ursprünglichen Ausstattung zählte die Stadt Konstanz mit dem Fronhof Stadelhofen und ein südlich daran anschliessendes Gebiet, die Bischofshöri auf Thurgauer Boden.

Wohl auch schon seit der Gründung im frühen 7. Jh. besass der Bischof die Fronhöfe Arbon, Horn und Egnach sowie den Wildbann im Arboner Forst.

Dem Hochstift gehörte Bischofszell spätestens im 9. Jh.; die genaue Zeit der Erwerbung ist unbekannt. Auch von den Höfen Neunkirch und Laufen wissen wir nicht, wann der Bischof sie erhielt.

Etwa seit dem 11. Jh. waren die Güter des Domkapitels getrennt von denen des Bischofs. Es sind die Höfe und Kirchen in Pfyn, Wigoltingen, Märstetten, Mettlen, Altnau und die Güter in Graubünden, die im 10. Jh. dem Hochstift vermacht worden waren.

Da man ältere Vorurkunden verwendete, meist ohne sie abzuändern, besteht eine grosse Diskrepanz zwischen dem im Kaiserdiplom beschriebenen Besitzstand und den tatsächlich im 12. Jh. herrschenden Verhältnissen. Neuerworbene Güter sind nicht aufgeführt, alter Besitz schon längst entfremdet. Zu den entfremdeten Gütern zählen die Höfe Oberwinterthur und Wiesendangen. Selbständig geworden waren die ehemaligen Eigenklöster Kreuzlingen, Münsterlingen, Fischingen und Wagenhausen und sie hatten ihre Grundausstattung mitgenommen, die einst Besitz des Hochstifts war. Kontrolle hatte der Bischof nur noch über die Propsteien St. Stephan in Konstanz und St. Pelagi in Bischofszell.

Die Bischofshöri stellte schon längst keinen geschlossenen Komplex mehr dar. Ursprünglich waren alle dort lebenden Bauern Eigenleute des Bischofs gewesen, im 12. Jh. zahlten sie ihren Zins schon an viele verschiedene Herren, die sich dort gelegene Gebiete und Vogteien angeeignet hatten.

<sup>2</sup> Monumenta Germaniae historica, Diplomata Friedrichs I., bearb. von Heinrich Appelt, Hannover 1975, Nr. 128.

<sup>3</sup> S. dazu die Karte in: Anneliese Müller, Besitzgeschichte, S. 279.

Entglitten waren dem Bischof auch die Vogtei über Arbon und die umliegenden Orte. Die Vogtei lag bei den Hochstiftsministerialen von Arbon, aus deren Familie auch Bischof Hermann I. kam, der 1155 dieses Diplom mit den Besitzbestätigungen von Kaiser Friedrich Barbarossa erwirkte.

Der ohnehin schon relativ geringe Besitz war im Hochmittelalter also nochmals vermindert.

Die Entfremdung von Vogteien und von Lehen war ein grosses Problem für alle geistlichen Institutionen. Manche Güter und Rechte konnten später zurückgekauft werden, gegen hohe Summen natürlich, die meisten blieben jedoch für immer verloren. Wieviele Vogteien und Lehen um die Mitte des 12. Jhs. an Ministerialen ausgegeben waren und dann entfremdet wurden, lässt sich nicht mehr genau feststellen. Wir müssen aber mit einer recht grossen Anzahl rechnen.

Um diesen vielfachen Verlusten entgegenzuwirken, betrieben die Bischöfe im ganzen 13. Jh. eine intensive Erwerbspolitik. Dabei wurden auch, soweit als möglich, entfremdete Herrschaften und Lehen zurückgekauft. Am Ende dieser Expansionsphase legte Bischof Heinrich von Klingenberg 1302 ein Urbar an, das die Einkünfte aus dem neuen Besitzstand angibt. Es haben sich schon Schwerpunkte für die Lage der Güter herausgebildet, die dann bis zur Aufhebung bestehen blieben. Das Urbar ist ein reines Einkünfteverzeichnis, es beschreibt keine Herrschaften oder deren Grenzen. Otto Feger hat nach dieser Quelle eine Karte gezeichnet<sup>4</sup>.

Von Hochstiftsministerialen und verschiedenen Grafen wurden im 13. Jh. im Thurgau zurückgekauft die Herrschaften Tannegg und Arbon sowie die Burgen Neuburg in Mammern und Kastell bei Tägerwilen. Bei Schaffhausen kaufte der Bischof das Gebiet um Neunkirch, wo er 1292 die Stadt Neunkirch gründete und ausserdem mit dem Kauf der Herrschaft Hallau das Gebiet arrondierte. Neuerworben wurden die Herrschaften Zurzach und Klingnau im Aargau. 1251 wurde die Burg Gottlieben in der Bischofshöri erbaut.

Auch auf deutschem Gebiet konnte der Besitz vergrössert werden mit dem Rückkauf der Herrschaft Meersburg und dem Erwerb der Herrschaften Küssaberg, Konzenberg und Mühlheim a. d. Donau. Beim Kauf wurden Herrschaften bevorzugt, also die Gesamtheit aller Hoheitsrechte über ein Gebiet. Aber auch Grundherrschaften mit Niedergerichtsrechten oder Burgen mit unterschiedlichen Vogteirechten wurden gerne genommen. Die Bischöfe erstrebten also Hoheitsrechte jeder Art sowie territorialen Zuwachs. Im 13. Jh. war es jedoch nicht mehr möglich, das gesamte Gebiet zu einem einzigen Komplex zu vereinigen. Man musste sich damit begnügen, schon vorhandene Besitzungen zu arrondieren und zu Verwaltungszentren auszubauen.

<sup>4</sup> S. Karte auf S. 104-105.

Um die Erwerbungen zu finanzieren, wurden Einkünfte aus den vielen Kirchen des Hochstifts verkauft, getauscht oder verpfändet. Dabei veräusserten die Bischöfe vorzugsweise Kirchen, die in fremden Gerichtsherrschaften lagen. Bei ihnen bestand besondere Gefahr, dass der Zehnt verspätet, unregelmässig oder gar nicht einging.

Die zunehmende Verschuldung des Hochstifts, die grossen politischen Unruhen und Misswirtschaft einzelner Bischöfe gestatteten in den folgenden beiden Jahrhunderten keine grösseren Erwerbungen, im Gegenteil, es mussten Städte und Vogteien verpfändet werden, die erst im 15. Jh. zurückgekauft werden konnten.

Einen enormen territorialen Gewinn auf beiden Seiten des Bodensees und Rheins brachte 1540 die Inkorporation der Abtei Reichenau und der ihr unterstellten Propstei Schienen. Das verschuldete Hochstift hatte die finanzielle Aufbesserung dringend nötig und schon mehrere Bischöfe hatten versucht, sich die seit dem Hochmittelalter dahinvegetierende Abtei einzuverleiben.

Auf Schweizer Boden fielen dem Bischof grössere Gebiete mit niederer Gerichtsbarkeit im westlichen Thurgau zu, die den alten Besitz im östlichen Oberthurgau ideal ergänzten<sup>5</sup>. Die Thurgauer Herrschaften der Reichenau waren in zwei grössere Bezirke zusammengefasst. Am Untersee hatte der Amtmann seinen Sitz in Steckborn, von wo aus er die umliegenden Niedergerichte verwaltete. Im Landesinnern versorgte der Amtmann in Frauenfeld die dort gelegenen Gerichtsherrschaften und Güter. Der Grundbesitz der Reichenau um Basadingen und um Schleitheim bei Schaffhausen wurde durch ein Kameralamt verwaltet. In den meisten Orten seiner Besitzungen hatte das Kloster Reichenau auch die Kirchenrechte inne.

Mit der Inkorporation der Reichenau vereinigte der Bischof von Konstanz die meisten Niedergerichte im Thurgau in seiner Hand, ausserdem war er dort der grösste Grundbesitzer. Zusammen mit den deutschen Gebieten der Reichenau gehörte ihm fast der ganze Untersee. Vorerst war das Hochstift finanziell gerettet.

Im Jahrhundert zuvor hatte aber eine Entwicklung eingesetzt, die dem Hochstift in den Schweizer Gebieten zunehmend Schwierigkeiten bringen sollte. Die Eidgenossen waren nach Norden bis an den Rhein vorgedrungen und hatten die dortigen Habsburger landesherrlichen Stellungen erobert. 1414 den Aargau, 1424 und 1452 die Grafschaft Kyburg im heutigen Kanton Zürich, 1460 den Thurgau. Überall dort hatte der Konstanzer Bischof Besitzungen.

<sup>5</sup> S. dazu die Karte in: Historischer Atlas der Schweiz, hg. von Hektor Ammann und Karl Schib, 2. Aufl. Aarau 1958, S. 46.

### Der Besitz des Hochstifts Konstanz nach dem Urbar Heinrichs von Klingenberg

# Mafislab: o 1000 m Erläuterungen.

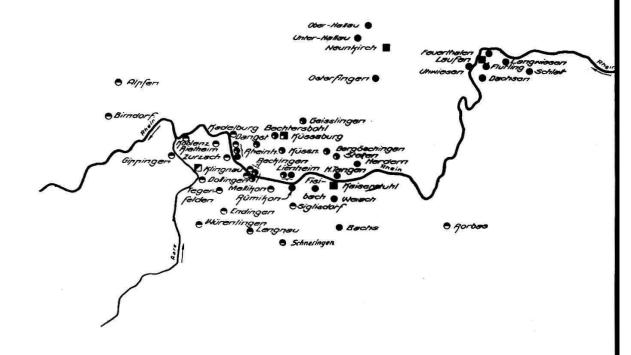
Sitz einer bischöflichen Herrschaft

Jm Aargau und Klettgau:

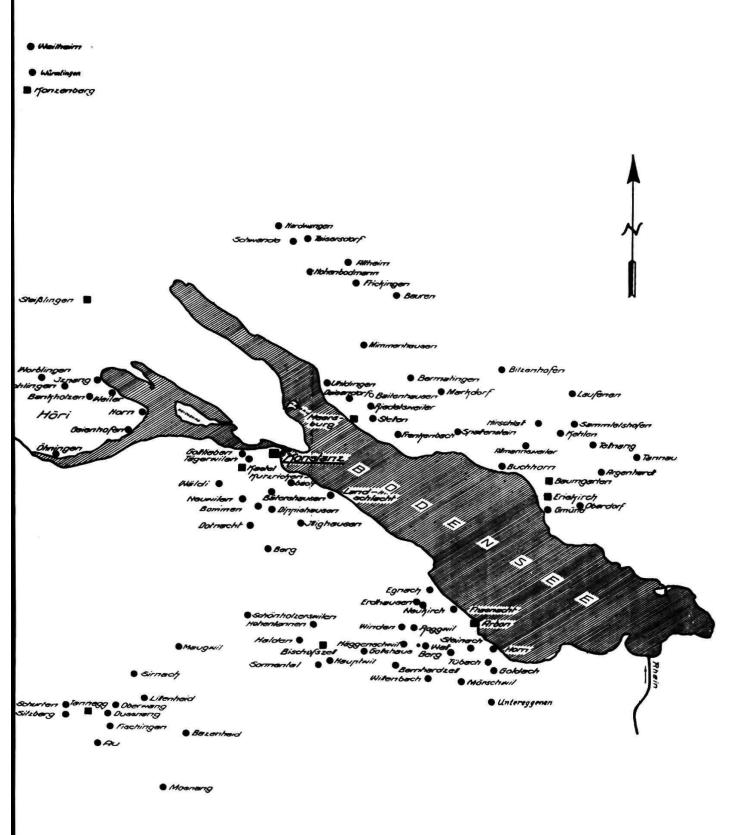
Herrschaft Klingnau

Küssaburg

Kaiserstuhl



Otto Feger, Das älteste Urbar des Bistums Konstanz, Karlsruhe 1943.



1499 folgte der Schwabenkrieg bzw. Schweizerkrieg. Er bedeutete für die Schweiz faktisch die Loslösung aus dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation des Mittelalters, auch wenn die Trennung erst 150 Jahre später mit dem Westfälischen Frieden 1648 offiziell wurde. Von nun an begann eine getrennte Entwicklung zu modernen Staaten. In Deutschland errichtete man zum Beispiel das Reichskammergericht und bildete Reichskreise. In der Schweiz dagegen war die Tagsatzung in Baden die oberste Instanz für alle Streitfälle.

1522 wurde der Bischof von Konstanz mit allen seinen rechtsrheinischen Gebieten in den Schwäbischen Landfriedensbund aufgenommen. Man befreite ihn dabei ausdrücklich von der militärischen Hilfe gegen die Eidgenossen.

Die eidgenössischen Orte schlossen 1469 und später allgemeine Freundschafts- und Schutzbündnisse mit dem Bischof, in denen sie ihn zunächst als Gleichgestellten behandelten. Allerdings bestanden sie darauf, dass ihnen in Kriegszeiten die Burgen und Städte des Bischofs geöffnet würden. Von diesem Recht machten sie im Schwabenkrieg 1499 erstmals Gebrauch, und zwar in Arbon. Die dortigen Einwohner mussten schwören, den Eidgenossen im Kriegsfall Beistand zu leisten. Von da an behaupteten die Regierenden Orte die militärische Oberhoheit, aus der sie später die Landeshoheit abzuleiten versuchten.

Neben der Militärhoheit war das andere Merkmal der Landeshoheit die Blutgerichtsbarkeit, früher Malefiz genannt. In der Grafschaft Baden, dem späteren Aargau, übernahmen die Eidgenossen dieses Hoheitsrecht direkt von den Habsburgern. Im Thurgau hatten sie von den Habsburgern 1460 nur die Landvogtei übernommen. Erst nach dem Schwabenkrieg erhielten sie 1499 das Landgericht im Thurgau, das vorher noch bei der Stadt Konstanz verblieben war. Erst damit erlangten sie auch im Thurgau die Blutgerichtsbarkeit. Mit Berufung auf seine alten Rechte gelang es dem Bischof, in Arbon und Bischofszell die gesamte Gerichtsbarkeit unter Einschluss der Blutgerichtsbarkeit zu verteidigen und zu behalten. Um diese Gebiete entstand später der Streit um die Landeshoheit, der sich im 18. Jh. zuspitzte.

Die Zivilgerichtsbarkeit im Thurgau wurde im Gemeinen Gerichtsherrischen Vertrag von 1509 geregelt. Etwas später, 1520, folgte der Vertrag für die Grafschaft Baden im heutigen Aargau. Der Bischof konnte durchsetzen, dass die Untertanen in allen seinen Herrschaften im Thurgau und Aargau die Appellation in Zivilsachen an das Pfalzgericht in Konstanz zu richten hatten. Ein nochmaliger Weiterzug an das Reichsgericht war nicht möglich. Wohnte jedoch eine der beiden streitenden Parteien ausserhalb der bischöflichen Herrschaften, ging die Appellation an den Landvogt, d. h. im Thurgau nach Frauenfeld, im Aargau nach Baden.

Die ehemaligen Besitzungen der Reichenau waren Niedergerichtsherrschaften. Sie blieben auch nach der Übernahme durch das Hochstift dem Gemeinen Gerichtsherrenvertrag unterworfen, ohne Sonderrechte. Die Appellation in Zivilsachen war an das Gericht in Frauenfeld zu richten.

Die ehemaligen Reichenauer Herrschaften wurden «neustiftisch» genannt, weil sie erst 1540 an das Hochstift gelangt waren, im Gegensatz zu den «altstiftischen», die das Hochstift schon immer besessen hatte. Mit den neustiftischen Gebieten hatte der Bischof Sitz im Gerichtsherrentag, der Vertretung aller Niedergerichtsherren im Thurgau. Dies war eine Art Mittelbehörde zwischen den Regierenden Orten und der Landsgemeinde bzw. später den Quartieren. Im 18. Jh. hatte der Bischof im Gerichtsherrentag die meisten Stimmen, nämlich vier. Ausserdem war er Stellvertreter des Landeshauptmanns, der den Vorsitz führte. Mit seinen altstiftischen Herrschaften hingegen war der Bischof im Gerichtsherrentag nicht vertreten, da er ja dort die volle Landeshoheit besass.

Die Reformation brachte 1525 den plötzlichen Verlust von kirchlichen Einnahmen in den Gemeinden, die zum neuen Glauben übertraten. Der Verlust politischer Einflussnahme war ebenso gross. Ein 200jähriger Kleinkrieg in religiösen Fragen begann, der überall die Parteien in zwei Lager spaltete. Dies wirkte sich auch auf der kleinsten Verwaltungsebene aus. 1525, im Jahr der Reformation, verkaufte der Bischof die Herrschaft Neunkirch mit der Hallau an die Stadt Schaffhausen, vielleicht aus Ärger über die nicht nachlassenden Schwierigkeiten auf Schweizer Boden oder auch aus Geldmangel. Dort wurde jedoch ein Kameralamt beibehalten für den Einzug der Abgaben aus dem umfangreichen Grundbesitz, der dem Hochstift verblieb. Auch in der Herrschaft Schleitheim, die das Kloster Reichenau kurz vor seiner Inkorporation an Schaffhausen verkauft hatte, blieb ein Kameralamt zur Verwaltung der Güter bestehen. Da man den Besitz der Reichenau stets getrennt hielt vom altstiftischen des Bischofs, wurden die Kameralämter bei Schaffhausen nicht zusammengelegt.

Die Herrschaften des Hochstifts im Kanton Zürich und der Grafschaft Baden blieben in ihrem Umfang seit dem Spätmittelalter unverändert<sup>6</sup>.

Südlich von Schaffhausen lag das Niedergericht Uhwiesen, früher Laufen genannt. Das Niedergericht Kaiserstuhl befand sich zum Grossteil in der Grafschaft Baden, mit dem kleineren Teil im späteren Kanton Zürich. In Zürich gab es ein Kameralamt für den Einzug der verschiedenen Abgaben.

In der Grafschaft Baden, dem späteren Kanton Aargau, lagen die Nieder-

gerichte Kaiserstuhl, Zurzach und Klingnau. Diese Gerichte erstreckten sich beidseits des Rheins auf deutschem und Schweizer Boden.

Noch weiter westlich besorgte das Kameralamt Basel und Freiburg i.Br. den Einzug der Zehnten aus dem ehemaligen Reichenauer Besitz in der oberen Markgrafschaft Baden.

Nach der Trennung vom Reich 1648 wurde der politische Druck der Eidgenossen auf den Bischof stärker. Mit seinen neustiftischen Gerichtsherrschaften im Thurgau aus dem Besitz der Reichenau war er den Regierenden Orten untertan wie ein normaler Gerichtsherr. Dieses Verhältnis versuchten die Eidgenossen immer mehr auch auf seine altstiftischen Besitzungen zu übertragen und ihm dort die Landeshoheit abzusprechen. Die Bischöfe beabsichtigten daher, Herrschaften auf Schweizer Boden abzustossen und sich mehr im deutschen Reichsgebiet auszubreiten.

Dem stand aber entgegen, dass die Schweizer Besitzungen viel einträglicher waren als die auf deutschem Boden. Trotz zeitweiser Vorenthaltung durch die Eidgenossen gingen die Abgaben im allgemeinen regelmässig ein, denn die Schweizer Neutralität sorgte für aussenpolitische Stabilität. Eine so grosse Anzahl an Herrschaften, Grundbesitz, Vogteien und Kirchen standen auf deutschem Boden auch nicht zum Verkauf, um die grossen Besitztümer in der Schweiz zu ersetzen. Der Bischof musste sich also mit den Eidgenossen immer wieder in Verhandlungen arrangieren und manche Demütigung hinnehmen, was seine Hoheitsrechte betraf. Es gab viele Überlegungen, wie man die Gebiete loswerden könne, aber nur einige liessen sich in der Tat umsetzen. Bei jedem Verkauf von Herrschaften musste nämlich darauf geachtet werden, Käufer der eigenen Konfession zu finden, um nicht die Religionszugehörigkeit der Untertanen zu verändern. Die evangelischen Stände Zürich und Bern hätten dem Bischof natürlich ohne Zögern jede Herrschaft abgekauft und dann dort den neuen Glauben eingeführt. Trotz der politischen Überlegungen scheinen aber alle Verkäufe nur dann erfolgt zu sein, wenn wirtschaftliche Interessen im Vordergrund standen.

So veräusserte man 1693 die Herrschaft Tannegg an das Kloster Fischingen. Mit dem Erlös von 35000 Gulden konnte der Erwerb der Herrschaft Ittendorf bei Meersburg finanziert werden. In Ittendorf wurde sehr viel Getreide angebaut, womit man die eigene Bevölkerung in den häufigen Hungerzeiten besser versorgen konnte, bei Überschüssen aber gutbezahlten Handel in die Schweiz betrieb.

1610 wurden die Amtleute angewiesen, die gemeinen Lehen in der Schweiz an ihre Inhaber zu verkaufen, da die Lehenstaxen sehr gering waren und der wertvolle Grundbesitz viel zu wenig Einnahmen brachte. Hier stand die Schuldenkonsolidierung des Hochstifts im Vordergrund. Aus den genannten politischen Gründen wollte man aber vor allem die Schweizer Lehen losbringen. 100 Jahre später hätte man auch gerne die adligen Lehen verkauft. Auch deren Taxen waren minimal und Vasallendienst und Heerfolge als Gegenleistung für den Grundbesitz hatten sich längst überlebt.

Angesichts der günstigen Taxen zeigten nur wenige Lehensinhaber Kaufinteresse. So hat 1629 das Kloster Fischingen die Lehenstaxe der Herrschaft Spiegelberg abgelöst, 1698 Kloster Muri die Taxe von Schloss Eppishausen mit Biessenhofen und 1712 übernahm die Abtei St. Urban die Herrschaft Liebenfels zu Eigen sowie aus Reichenauer Besitz die Herrschaft Herdern<sup>7</sup>. Zuletzt löste 1748 die Abtei St. Gallen das Schloss Sulzberg in der Gemeinde Goldach/SG ab sowie die Vogtei Zuben, wofür sie dem Bischof die Herrschaft Homburg im Hegau überliess. Weitere Lehen konnte das Hochstift nicht veräussern.

Der 4. Landfriedensvertrag von 1712 beendete fürs erste 200 Jahre konfessioneller Streitigkeiten in der Schweiz, die von absurdem Kleinkrieg bis zu blutigen Schlachten gereicht hatten und speziell in der Verwaltung der Gemeinen Herrschaften, also im Thurgau und Aargau ausgetragen worden waren. Es wurde die Parität in kirchlichen und politischen Angelegenheiten eingeführt. Damit endete auch die fast 200 Jahre währende Bevorzugung der katholischen Minderheit. Der Bischof mochte das für seine Hoheitsgebiete nicht akzeptieren und suchte vergeblich Hilfe beim Reichstag in Regensburg, dessen Spruch sich die Schweizer Regierenden Orte jedoch niemals unterworfen hätten. Besonders demütigend war für ihn, dass die Eidgenossen seine hoheitlichen Gebiete Arbon und Bischofszell als Privatämter bezeichneten und ihm damit die Landeshoheit absprachen. Das führte zu längeren Kontroversen und Verhandlungen. Der Bischof musste jedoch in den Diessenhofer Verträgen von 1728 die Parität anerkennen. Die Sitze in Stadtrat und Gericht der Städte Arbon und Bischofszell wurden seither doppelt besetzt und die einzelnen Vertreter von ihren jeweiligen Glaubensgenossen gewählt. Die Oberhoheit des Bischofs blieb jedoch gewahrt. Nach wie vor bedurften die gewählten Ratsherren seiner Bestätigung und der Stichentscheid aller Sachfragen lag immer noch bei seinem Vertreter, dem Obervogt. Auch die Hochgerichtsbarkeit des Bischofs blieb unangetastet. Die Frage der Landeshoheit sparte man in den Verträgen einfach aus. Wegen dieser grossen Auseinandersetzungen mit den Eidgenossen im frühen 18. Jh. wurde sogar der Verkauf von Kaiserstuhl und der Hochgerichtsherrschaft Arbon erwogen, aber dann doch nicht durchgeführt.

Das Hochstift Konstanz behielt seine Schweizer Besitzungen bis zum Ende des Alten Reichs. Nach der Säkularisation wurden die Einnahmen zusammengestellt, um eine Grundlage für Entschädigungszahlungen an das Hochstift zu erhalten. Dabei ergab sich aus den Schweizer Ämtern ein Jahresertrag von fast 24000 Gulden für den Bischof und von knapp 20000 Gulden für das Domstift. Der Kapitalwert aller Liegenschaften und Einnahmen wurde auf über 2 Millionen Gulden veranschlagt. An diesen Summen zeigte sich zuletzt nochmals der finanzielle Wert der Schweizer Besitzungen des Hochstifts Konstanz.

Die grosse Verschuldung des Hochstifts seit dem Spätmittelalter bis zur Auflösung kann nicht an mangelnden Einnahmen gelegen haben. Aber dies wäre das Thema einer anderen Untersuchung.

Abschliessend seien nochmals die Schwierigkeiten des Bischofs mit den eidgenössischen Orten um die Schweizer Besitzungen zusammengefasst. Der Bischof von Konstanz war seit alters her Landesherr in den Schweizer Gebieten, in denen er die Hochgerichtsbarkeit besass, also in Arbon und Bischofszell. Die Eidgenossen hatten ihm aber nach 1460 das Mannschaftsrecht entzogen und beanspruchten daher ebenfalls die Landeshoheit. Dies um so mehr, als in den Niedergerichtsherrschaften des Bischofs auf Schweizer Boden die Hoheit der Eidgenossen unbestritten war. Die kleinen Hoheitsbezirke des Bischofs lagen ausserdem auf einem Gebiet, das im Zeitalter der werdenden modernen Territorialstaaten als zusammengehörig empfunden wurde. Hinzu kam, dass man sich zu beiden Seiten des Bodensees als nicht mehr dem gleichen Staatsgebilde angehörend empfand. Die Rechts- und Territorialverhältnisse des Mittelalters hatten sich überlebt und mussten neuen Formen der Verwaltung und der Staatlichkeit weichen.

### Literatur

Feger, Otto, Das älteste Urbar des Bistums Konstanz. Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande, Bd. 3, Karlsruhe 1943.

Kundert, Werner, Herrschaften und Besitz in der Eidgenossenschaft, in: Die Bischöfe von Konstanz, Bd. I Geschichte, Friedrichshafen 1988, S. 301–321.

Kundert, Werner, Weltliches Herrschaftsgebiet, in: Helvetia Sacra I/2, Das Bistum Konstanz, das Erzbistum Mainz, das Bistum St. Gallen, Basel/Frankfurt am Main 1993. Ich danke der Redaktion der Helvetia Sacra für die seinerzeit gewährte Erlaubnis, das Manuskript einzusehen.

Maurer, Helmut, Die Anfänge des Bistums, in: Die Bischöfe von Konstanz, Bd. I Geschichte, Friedrichshafen 1988, S. 7–14.

Müller, Anneliese, Besitzgeschichte des Hochstifts, in: ebenda, S. 277-298.

Sachs, Petra, Agrarstruktur und Ertragsverhältnisse der Obervogteien im Linzgau, in: ebenda, S. 344–362.